

S A T Z U N G
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Mörsstadt
vom 04.09.2026

Der Ortsgemeinderat Mörsstadt hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) und § 8 Nr. 5 Bestattungsgesetz (BestG) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz (BestG) verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.10.2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Mörsstadt vom 29.06.2023 außer Kraft.

Mörsstadt, den 04.09.2026

Hammer
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Mörsstadt vom 04.09.2026

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 240,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 460,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung | 275,00 € |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung | 490,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Einzelwahlgrabstätte | 600,00 € |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte | 1.200,00 € |
| c) jede weitere Grabstelle einer Wahlgrabstätte zu b) | 600,00 € |
| d) eine Urnenwahlgrabstätte | 440,00 € |
| e) eine Wiesengrabstätte | |
| - als Einfachgrab | 1.000,00 € |
| - als Tiefgrab | 2.000,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr für | |
| a) eine Einzelwahlgrabstätte | 24,00 € |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte | 48,00 € |
| c) jede weitere Grabstelle einer Wahlgrabstätte zu b) | 24,00 € |
| d) eine Urnenwahlgrabstätte | 18,00 € |
| e) eine Wiesengrabstätte | |
| - als Einfachgrab | 40,00 € |
| - als Tiefgrab | 80,00 € |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 erhoben. | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Das Ausheben und Schließen der Gräber (mit Ausnahme Punkt 3.) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
2. Bei Grabstätten mit einer Grababdeckplatte muss diese bei einer weiteren Belegung von einer Fachfirma entfernt und nach der Grabschließung wieder aufgelegt werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. Das gleiche gilt für die notwendige Entfernung von Grabeinfassungen oder Teile davon.
3. Das Ausheben und Schließen der Urnengräber wird durch das Friedhofspersonal vorgenommen. Die Gebühr hierfür beträgt 250,00 € bei Einfachgräbern und 350,00 € bei Tiefgräbern.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|----------|
| 1. a) Für die Benutzung der Leichenhalle pauschal | 100,00 € |
| b) Für die Aufbewahrung einer Leiche
in der Kühlzelle bis zu 5 Tagen | 110,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 25,00 € |
| c) Für die Aufbewahrung einer Urne
in der Leichenhalle bis zu 10 Tagen | 65,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 15,00 € |
| 2. Für die Benutzung des elektrischen Pianos und der Anlage | 45,00 € |

VI. Verwaltungsgebühren

Für die Prüfung und Genehmigung der Anträge zur Errichtung oder Veränderung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen	30,00 €
--	---------

VIII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

1. Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen	
1.1 Grabmal je Grabstelle	
1.1.1 bei Einzelgrabstellen	250,00 €
1.1.2 je weitere Grabstelle extra	150,00 €
1.2 Einfassung je Grabstelle	
1.2.1 bei Einzelgrabstellen	200,00 €
1.2.2 je weitere Grabstelle extra	100,00 €
1.3 Abdeckung je Grabstelle	
1.3.1 bei Einzelgrabstellen	200,00 €
1.3.2 je weitere Grabstelle extra	100,00 €
2. Urnengrabstätten	
2.1 Urnenwahlgrabstätten komplett (für Grabmal, Abdeckung und Einfassung)	250,00 €
2.2 Urnenreihengrabstätten komplett (für Grabmal, Abdeckung und Einfassung)	250,00 €
3. Kinderreihengrabstätten	150,00 €
4. Wiesengrabstätten je Grabstelle	50,00 €

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Mörsstadt oder der Verbandsgemeinde Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mörstadt, 04.09.2026

Hammer
Ortsbürgermeister